

<b>Zeitschrift:</b>	Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen
<b>Herausgeber:</b>	Association Internationale pour l'Histoire des Alpes
<b>Band:</b>	30 (2025)
<b>Artikel:</b>	Vererbungspraktiken am Beispiel von Eheverträgen in der Region Goriška Brda in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Gomiršek, Tanja
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1091267">https://doi.org/10.5169/seals-1091267</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Capitolo

Formosa li 6 Febbraio 1851.

Giunto consigliato legittimo matrimonio da celebrarsi intre  
i conentei funerali tra il qui presente Andrea del vicente  
Steffano gen frisuya Comunij della Comune di Brus  
sco di Sopra este forlana, sposo dall' una e tra la  
qui pure presente Lucia del vicente Cristina Comun  
ij della Comune di Forlì sposa dall'altra parte  
e dopo preconcili debite intelligenze dissero al seguente

Contratto Notiziale.

1° Il qui presente Steffano Comunij padro dello sposo a  
contumeliazione del presente matrimonio spinto da  
prima sua contumiza, e per la sua avanzata età ha  
mentato di adempire tutti li suoi impegni al simbolo  
di lui figlio Andrea Comunij e di cederli tutti  
le sue sostanze, mobili, stabili, azioni, e ragioni nello  
eittato, considerate sia di loro del valore di lire 1200  
lioni Milladucento, tranne le pubbliche imposte con  
in fatto li dona circoscrutamente al giorno d'oggi per  
e' ed eredi al cui d' lui figlio Andrea Comunij, in  
per e' ed eredi eccetto le seguenti realtà: nello Stocca  
no vicino al Paese di sua propria abitazione Marcato  
nella V. M. C. col N. 9 con Corte ampio segnata in  
Mappa Consuaria colli N. 917. 918. 919. e così pure e' l'otto  
ampio Marcato nella V. P. col N. 9 e nella Mappa Con  
suaria col N. 921, nonché le terre int' quelli punti in  
ze Marcato nella V. P. colli N. 21 e' e nella  
Mappa Consuaria colli N. 670. 675. 676. 677. 678. 682. 713.  
714. 715. 716. 899. 901. 917. 918. 925. 927. 929. 930. 932. 934.  
941. come pure il parco bonato Marcato col N. 204 nello  
nello pertinente di varina, denominato faccia della  
giantina di Campi. .... circa, circa verso le seguenti  
patti e condizioni:

Siama che l' undetto pretore Steffano Comunij ette  
il cui d' figlio ne ha ammal due altri figli uno di  
nomi Filippo e l' altro di nome Vittorio, nonché in  
quei figli di nome Mariana, fatina, Maria, Isola  
e Lucia, ai quali ed alle quali il figlio donatario de' sia

# Vererbungspraktiken am Beispiel von Eheverträgen in der Region Goriška Brda in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Tanja Gomiršek

---

**Résumé – Pratiques successorales dans le cadre des contrats de mariage à Goriška Brda (première moitié du XIX<sup>e</sup> siècle)**

189

En raison de la petite taille des exploitations agricoles, prévalait l'indivisibilité des fermes, l'objectif étant de maintenir la propriété dans la famille. Les héritiers universels avaient accès aux biens immobiliers, tandis que les autres recevaient des parts d'héritage qui grevaient le patrimoine du successeur. Cependant, le faible nombre d'enfants survivants permettait aux descendants restants de se marier dans d'autres ménages. Le mariage ne donnait pas droit à la propriété du conjoint décédé, car les descendants et les parents avaient la priorité. Les stratégies de succession dans la région de Goriška Brda montrent que les habitants agissaient de manière rationnelle et ne subordonnaient pas leurs décisions aux normes juridiques ni ne les laissaient au hasard.

## Einleitung

Familienhistorischen Forschungen zufolge gilt das Vererben als einer der wichtigsten Vermögenstransfers zwischen zwei Generationen, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart.<sup>1</sup> Die Art und Weise der Übertragung von Vermögen auf die Erben hat einen grossen Einfluss auf die jeweilige Gesellschaftsstruktur, die, je nach Erbmodell, stärker durch Gleichheit oder Ungleichheit geprägt war. Wir werden Nachfolgestrategien im Gebiet Goriška Brda erforschen. Die Goriška Brda gehört zu den hügeligen Kulturlandschaften des nördlichen Mittelmeerraums. Sie wird im Osten vom Fluss Soča und im Westen vom Fluss Idrija begrenzt. In diesem Gebiet können Vermögensübertragungen anhand verschiedener Quellen untersucht werden: von

Testamenten über Ehe-, kombinierte Ehe- und Übergabeverträge und Übergabeverträge bis hin zu Erbverhandlungen. Hinter den formellen Formulierungen des Notars verbirgt sich in der Regel eine ganze Reihe individueller Verhaltensweisen und Praktiken, die nur verstanden werden können, wenn man sie in den lokalen und familialen sozialen und wirtschaftlichen Kontext einordnet, der von den persönlichen Entscheidungen der einzelnen Personen getrennt werden muss. Die Vererbungspraktiken variieren nicht nur innerhalb eines Staates, sondern auch innerhalb eines Bundeslandes, einer Region und – je nach sozialem Status – sogar innerhalb eines Dorfes.<sup>2</sup> Im Folgenden werden zunächst die sozialen Faktoren dargestellt, die die Vererbungspraktiken beeinflusst haben, gefolgt von einem Überblick über die Erbgänge im Allgemeinen und die Auswahl der Erben. Etablierte, für ein Gebiet typische Praktiken haben sich im Laufe der Zeit zumeist verändert, aber nicht in kurzen Zeiträumen. Die Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 war einer der Wendepunkte in dem Versuch der Habsburgermonarchie, die Rechtsordnung im gesamten damals dazugehörigen Raum zu vereinheitlichen.<sup>3</sup> Die Menschen reagierten auf die Einführung von neuen Gesetzen vielfach, indem sie einen Weg fanden, die bestehenden Gewohnheiten innerhalb des neuen Rechtsrahmens umzusetzen. Die ältere Forschung war der Auffassung, dass die Vererbungspraktiken in der Vergangenheit darauf abzielten, ein Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und den natürlichen Ressourcen herzustellen.<sup>4</sup> Wir werden untersuchen, inwiefern die Bevölkerung der Goriška Brda ihre Vererbungspraktiken beibehalten hat oder ob sie unter dem Einfluss der neuen rechtlichen Situation begonnen hat, diese zu ändern. Die Praxis der Vermögensübertragung, die Festlegung der Bedingungen für das Erbe, die Höhe der Erbanteile sowie die damit verbundene Frage der familialen Kontinuität des Wohnens eröffnen Einblicke in die Elemente individueller Lebenschancen sowie neue Perspektiven auf die materiellen Grundlagen und das Zusammenleben von Familien.<sup>5</sup>

## Soziale und wirtschaftliche Kontexte

Die Goriška Brda ist hügelig und gehört geografisch zum Posočje, Sočatal, an der Grenze zwischen Slowenien und Italien.<sup>6</sup> Sie ist agrarisch und sozial ein Übergangsgebiet zwischen Mitteleuropa und dem Mittelmeerraum.<sup>7</sup> Die Brda war typischerweise auf die Produktion und den Verkauf von Wein ausgerichtet, was die Kultivierung des Bodens in Form von Terrassen bedeutete. Die allein durch Handarbeit geformte Terrassenlandschaft und die Konzentration auf den Weinbau, einen der arbeitsintensivsten Wirtschaftszweige, erforderte

ten einen enormen Arbeitsaufwand.<sup>8</sup> Das mediterrane Klima, das sich durch eine ganzjährige Vegetation auszeichnet, ermöglichte den Anbau verschiedener Obst- und Gemüsesorten für den Verkauf auf dem Markt und den eigenen Verzehr. Es herrschte Mischkultur vor, doch fehlte es an Flächen für die Viehfütterung, und die Getreideerträge waren gering. Die Grösse der landwirtschaftlichen Betriebe hing mit der Art der Grundstücke und der Art des Anbaus zusammen. Die durchschnittliche Grösse der gepachteten Höfe im Südostteil der Brda in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie sie in den Unterlagen des Franziszeischen Katasters und in den Pachtverträgen festgehalten ist, betrug 8 Pachtfelder (slow. *čampi*)<sup>9</sup> Anbaufläche,<sup>10</sup> wenn es sich um ein hügeliges Gebiet handelte. Bei der Ausarbeitung des Franziszeischen Katasters für Šmartno-Kojsko, einen Ort im zentralen Teil der Brda, wurde berichtet, dass ein grösserer Pächter 8 Pachtfelder Land bewirtschaftete, ein grösserer Grundbesitzer 20 Pachtfelder (ca. 7,2 ha), ein kleiner Pächter 6 (ca. 2,1 ha) und ein kleiner Grundbesitzer 12 Pachtfelder (ca. 4,3 ha).<sup>11</sup> Das zentrale Gebiet mit den wenigsten Ackerflächen hat daher die kleinsten gepachteten Höfe. Im westlichen Teil der Goriška Brda, wo der Anteil an Ackerflächen höher war, waren die gepachteten Höfe grösser und umfassten 15 Pachtfelder (ca. 5,4 ha) Anbaufläche.<sup>12</sup>

191

Erste Untersuchungen zur Besitzstruktur im südöstlichen Teil der Goriška Brda zeigen, dass 54,1 % der Familien Pächter waren,<sup>13</sup> 30,8 % der Familien waren Halbpächter,<sup>14</sup> 13,1 % der Familien waren Grundbesitzerfamilien,<sup>15</sup> und einige Familien<sup>16</sup> waren nicht in der Landwirtschaft tätig.<sup>17</sup> Neben der grossen Mehrheit der Pächter gab es auch Kleinbauern, die ihr Land entweder besassen oder teilweise gepachtet hatten, und einige wenige Grundbesitzer, die ihre grossen Höfe teilweise verpachteten. Wie bereits Jack Goody<sup>18</sup> und auch Peter Laslett<sup>19</sup> feststellen, war die Sozialstruktur innerhalb der bäuerlichen Klasse sehr vielfältig.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hielten die Bauern ihr Land im Rahmen von kurzfristigen oder mittelfristigen Pacht- oder Erbpachtverträgen.<sup>20</sup> Pächter, die das Bewirtschaftungsrecht im Grundbuch eintragen konnten, waren in einer besseren Position als diejenigen, die einen kurzfristigen Vertrag hatten. Nach den bisher bekannten und analysierten Daten war die Zahl der Pächter mit günstigen Verträgen jedoch äusserst gering: Von den 177 Pächtern, die zwischen 1820 und 1840 starben, hatten 92 % einen weniger günstigen Kurzzeitvertrag.<sup>21</sup> Die rechtlichen Verfahren für die Übertragung von Besitz standen nur denen offen, die ganz oder teilweise im Besitz der bewirtschafteten Flächen waren, sowie Pächtern mit günstigen Verträgen. Pächter mit kurzfristigen Verträgen konnten dem Grundeigentümer nur einen Nachfolger empfehlen, den Hof jedoch nicht selbst übertragen. Das bedeutet, dass fast die

Hälften (49,7 %) der Familien keine Entscheidungsmacht über die Besitznachfolge hatte.

Im untersuchten Zeitraum war die Lebenserwartung insgesamt gering und die Säuglingssterblichkeit hoch. Ausgehend von der Berechnung der Bevölkerung und der Anzahl der Familien, die in den Begleitdokumenten des Franziszeischen Katasters angegeben sind, können wir die von Fanfani für die Goriška Brda angegebenen Daten bestätigen, wonach im Durchschnitt 5,2 Personen pro Familie in einem Haushalt lebten.<sup>22</sup> Zwischen 1832 und 1840 hatte die durchschnittliche Familie im südöstlichen Teil der Brda 2,5 Kinder.<sup>23</sup> Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist im Untersuchungsgebiet durch ein geringes Bevölkerungswachstum und die damit verbundene Vorherrschaft des Kleinfamilienmodells gekennzeichnet. Dies verweist auf das Fortwirken der Situation im Ancien Régime, als nur wenige die Kindheit überlebten. Die Mehrheit der Erwachsenen (93,4 %) war verheiratet, wie Davis zeigt.<sup>24</sup>

Die kleinteilige Struktur des Landbesitzes und die relativ geringe Grösse der bäuerlichen Betriebe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedingten die Familienstruktur und die Art der Besitzübertragung. Die Bauernhöfe waren meist so klein, dass nur ein Ehepaar mit seinen Kindern sowie vorübergehend auch die Grosseltern und unverheiratete Geschwister davon leben konnten. Neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit gab es auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf dem Land,<sup>25</sup> was auch für die Goriška Brda belegt ist. Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Grösse der Anbaufläche und der Anzahl Familienmitglieder, die zur Bewirtschaftung erforderlich waren. Die geringe Zahl der überlebenden Nachkommen bedeutete, dass die meisten einen Partner mit einem verfügbaren Hof finden konnten. Die Behörden, beispielsweise die Vormundschaftsbehörde, verlangten nämlich für die Heirat bestimmte wirtschaftliche Grundlagen. In diesem Zusammenhang dürfen wir die soziale Dimension des landwirtschaftlichen Erbes nicht ausser Acht lassen. Häuser und Grundstücke waren sichtbare Zeichen des sozialen Status, und ihr Besitz verlieh dem Einzelnen eine Führungsposition in der Familie und bestimmte seine Stellung innerhalb der Dorfgemeinschaft. In Anträgen von Vormündern minderjähriger Kinder auf Erteilung einer Heiratserlaubnis wurden insbesondere der Fleiss und der wirtschaftliche Nutzen der künftigen Ehepartner hervorgehoben.<sup>26</sup> Das Ehepaar musste zum Zeitpunkt der Eheschliessung lebensfähig sein, das heisst, es musste über ausreichende Produktionsmittel verfügen, um eine Familie unterhalten zu können.<sup>27</sup> Dies wurde durch die oben erwähnten schriftlichen Aussagen der Minderjährigen und ihrer Vormünder bestätigt.

Wir haben die Heiratsregister für den Zeitraum zwischen 1800 und 1847 für fünf Vikariate beziehungsweise Pfarreien analysiert: Gradno, Kozana, Biljana, Fojana und Kožbana.<sup>28</sup> Das Heiratsalter<sup>29</sup> deutet darauf hin, dass die

junge Generation heiratete, wenn im Haus Arbeitskräfte benötigt wurden oder wenn sie Familienoberhaupt wurden. Die Daten zeigen, dass etwa die Hälfte der Ehen der Söhne, die den Hof übernahmen, nach dem Tod des Familienoberhaupts geschlossen wurden.<sup>30</sup> Auch das niedrige Durchschnittsalter der Witwen und Witwer<sup>31</sup> deutet darauf hin, dass diejenigen wieder heirateten, die noch kleine Kinder hatten oder überhaupt erst eine Familie gründen wollten. Die saisonalen Arbeitsspitzen und der Zyklus der kirchlichen Feste bestimmten die Verteilung der Eheschliessungen über das Jahr. 78 % aller Eheschliessungen fanden vor der Fastenzeit, im Januar oder Februar, oder am Martinstag im November statt. In den anderen Monaten, die in der Region Goriška Brda sehr arbeitsintensiv waren – Landschaftsbearbeitung, Schneiden der Reben, Verkauf der Feldfrüchte, Mähen, Säen, Ernten und Weinlesen –, gab es nur wenige Hochzeiten. Auch die Verteilung der Heirats- und Übergabeverträge auf die einzelnen Monate entspricht diesem Rhythmus.

---

193

### **Vererbungspraktiken und Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Verfügen über mobiles Eigentum oder Grundbesitz war ein wichtiger Faktor. Der Umfang des Besitzes war entscheidend für die soziale Position einer Person innerhalb der Gemeinschaft. Die Untersuchung der Vererbungspraktiken zeigt ein vorherrschendes Muster gemeinschaftlicher Aktivitäten, denn es wird deutlich, wer Zugang zum unbeweglichen Vermögen hatte.<sup>32</sup> Generell lässt sich sagen, dass in der Goriška Brda der Grundsatz galt, dass das gesamte unbewegliche Vermögen an den ausgewählten Universalerben, nicht unbedingt den ältesten Sohn, fiel und die anderen Kinder Erbanteile erhielten. Vilfan stellt fest, dass die Höfe in der Primorska, im Küstenland, bereits im 16. Jahrhundert geteilt waren. Er führt dies darauf zurück, dass es keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab, und auf den Einfluss der Städte, in denen das römische Recht verbreitet war.<sup>33</sup> Im 19. Jahrhundert waren die Bauernhöfe in der Brda klein, sodass die Erben dafür sorgten, dass sie unteilbar waren.<sup>34</sup> Die Aufteilung eines Hofes auf mehrere Erben kam in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts praktisch nicht vor. Trotz eines bestehenden Übergabe- oder Heiratsvertrags, der den Erben bestimmte, fand der eigentliche Besitztransfer erst nach dem Tod des Übergebers statt. Die Übertragung des Besitzes war daher im Allgemeinen patrilinear. Interessant ist ein Vergleich mit der nahe gelegenen Provinz Fagagna, die bis 1797 zur Republik Venedig gehörte. Hier war es üblich, das Erbe unter den Söhnen aufzuteilen, während die Töchter ebenfalls ein Heiratsgut erhielten.<sup>35</sup>

Trotz der Unteilbarkeit der Höfe und der Praxis der Besitznachfolge eines Erben lassen sich die Vererbungspraktiken als eine komplexe Übertragung von Rechten und Pflichten innerhalb der Verwandtschaft charakterisieren. Eine Dezentralisierung der Praxis des Universalerben erfolgte durch die Einführung des Niessbrauchs, die Möglichkeit der Witwenerbschaft und der Festlegung von Erbteilen für unverheiratete Kinder. Für die verbleibenden Nachkommen bedeutete das geltende Heiratsgutsystem, dass Land und Produktionsmittel unaufgeteilt und in der Familie blieben. Dadurch wurde die wirtschaftliche Basis des Haushalts und damit der Lebensunterhalt seiner Mitglieder gesichert. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zahlungen an die weichenden Geschwister und der Unterhalt der Eltern für das Ehepaar, das die Nachfolge antrat, Schulden und Hypotheken darstellten, die in vielen Fällen von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Der Erbteil verschaffte auch Nachkommen, die nicht heirateten und in der Herkunftsfamilie blieben, eine besondere Stellung und Schutz innerhalb des Haushalts. Obwohl sie sich aussuchen konnten, wer ihren Anteil am Erbe erhalten sollte, vermachten sie den grössten Teil ihres Vermögens ausnahmslos dem Universalerben. Die Interessen des Einzelnen waren daher mit denen der Familie insgesamt eng verflochten.<sup>36</sup>

Frauen hatten in der Regel keinen Anspruch auf Liegenschaften. Das Heiratsgut wurde als Eigentum der Ehefrau im Grundbuch ihres Mannes verzeichnet. Wenn das Ziel des Heiratsgutsystems entweder der Schutz des Vermögens der Braut oder die Absicherung der zukünftigen Witwe war, so zeigt sich, dass dieser Schutz in den oberen Bevölkerungsschichten umgesetzt wurde. In dieser Schicht gaben Frauen oder ihre Familien das Heiratsgut und sogar einen Teil der Aussteuer nicht aus, sodass der Anteil der Ehefrau als eingetragene Hypothek auf dem Grundstück oder auf dem Grundbesitz des Ehemannes verblieb. Nach dem Tod ihres Mannes hatte die Witwe Anspruch auf die Nutzung des Vermögens ihres Mannes, solange sie nicht von neuem heiratete. Im Falle einer Wiederverheiratung gehörte ihr das, was sie ins Haus des Mannes eingebracht hatte: ihr Heiratsgut und die verbleibende Aussteuer. Im Falle des Todes der Ehefrau verfügte der Ehemann über ihr Vermögen, entweder auf Lebenszeit oder bis es auf einen Erben überging.

Am 1. Oktober 1815 trat in der Primorska, zu der auch die Goriška Brda gehörte, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Kraft.<sup>37</sup> Es legte die Aufteilung des Erbes unter allen Nachkommen, die Erbfolge, die erforderlichen Erbanteile und die Bedingungen für die Erbfolge des überlebenden Ehegatten, insbesondere der Witwen, fest, die in der Erbfolge eine benachteiligte Stellung hatten.<sup>38</sup> Die bäuerliche Bevölkerung war in dieser Zeit grösstenteils ungebildet und war sich der Bedeutung der vom Staat verordneten Neuerungen im ABGB nicht gänzlich bewusst. Man kann

den Schluss ziehen, dass die meisten von den wohlhabenderen Leuten und aus Fällen, in denen das Erbe aufgrund der neuen Gesetze aufgeteilt wurde, gelernt haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zur Einführung des Gesetzbuchs das Landesrecht galt, das es dem Einzelnen ermöglichte, persönliche Entscheidungen im Einklang mit der Tradition zu treffen. Mit Ausnahme der wohlhabenden Bauern nahm die ländliche Bevölkerung die Dienste eines Notars wegen der Kosten einer Beurkundung nicht in Anspruch. Dies wird von Graf Leonardo Coronini im Jahr 1815 bestätigt, der schrieb, dass «Grundeigentümer, die wohlhabend und in der Lage sind, die Gebühren in Gerichtsverfahren zu zahlen, als Kläger oder Beklagte mehrere Gerichtsverfahren bestreiten und einen Gewinn für das Amt erzielen, weil sie die Gebühren der Gerichtsschreiber und alle offiziellen Ausgaben bezahlen können, im Gegensatz zu den Pächtern, die meist sehr arm und hilfsbedürftig sind».<sup>39</sup> Gerade die Fälle, in denen aufgrund der neuen Bestimmungen des ABGB der Grundbesitz zum Zeitpunkt des Nachlassverfahrens mangels geeigneter Dokumente über die Vermögensübertragung unter allen Nachkommen aufgeteilt wurde,<sup>40</sup> haben wahrscheinlich zu der Erkenntnis geführt, dass sich die Situation geändert hat und man sich ihr anpassen muss. Um eine Aufteilung des Grundbesitzes unter allen Nachkommen nach dem neuen Gesetzbuch zu vermeiden, haben die Bewohner dieser Region begonnen, verstärkt von Testamenten, Ehe- und Übergabeverträgen sowie von ehelichen Schenkungen Gebrauch zu machen. Der Artikel im ABGB, der besagt, dass im Fall von Erben, die zu Lebzeiten des Verstorbenen eine bestimmte Begünstigung zum Nachteil der Erbteile der anderen Begünstigten erhalten haben, diese Begünstigung in ihren Erbanteil einbezogen oder von ihrem Erbteil abgezogen wird,<sup>41</sup> unterstützte im Grunde die bisherige Praxis der Abgeltung durch Heiratsgut und Aussteuern, die in den Verträgen als Erbteil formuliert waren.

Für die Goriška Brda sind im Zeitraum zwischen 1820 und 1840 Unterlagen zu den Nachlassverfahren des Gerichts in Kojško erhalten. In der Zeit kurz nach dem Inkrafttreten des ABGB, zwischen 1820 und 1830, ist der Anteil der Verstorbenen, die keinen Erben benannt haben, am höchsten und damit auch die Aufteilung des gesamten Nachlasses, einschliesslich der Grundstücke, zu gleichen Teilen auf alle Nachkommen. Diese Erbanteile ermöglichen keine wirtschaftliche Unabhängigkeit und keine Haushaltsgründung ohne den Erwerb zusätzlicher Pachtgrundstücke. Für den Zeitraum von 1822 bis 1829 sind 116 Akten von Nachlassverfahren erhalten geblieben; in 51 Fällen handelt es sich um den Tod einer Frau und in 65 Fällen um den Tod eines Mannes. In neun Fällen wurde das Erbe nach dem Tod eines verheirateten Mannes aufgrund fehlender Erbschaftsunterlagen rechtlich unter allen Erben aufgeteilt. Für die Zeit nach 1830 ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem ein Erbe wegen

fehlender Unterlagen geteilt wurde, als der Besitzer unerwartet durch einen Unfall starb.<sup>42</sup> Bei der Untersuchung der Eheverträge zeigen die Unterschiede im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen deutlich, dass der Erblasser die Möglichkeit hatte, die gesetzlichen Bestimmungen mit einer gewissen Autonomie auszulegen und sie nach seinem Willen anzuwenden. Auch im nahe gelegenen Fagagna ist eine Zunahme der Dokumente zu beobachten, mit denen die bäuerliche Bevölkerung nach dem Inkrafttreten des ABGB die Erbfolge regelte. Hier ist im Vergleich zum 18. Jahrhundert ein deutlicher Anstieg des Anteils der Testamente zu verzeichnen.<sup>43</sup>

### Sinn und Zweck von Eheverträgen

—  
196 Die Beobachtung von Stone, dass wir die Pluralität der Kulturen und folglich unterschiedliche Familientypen und Werte sowohl auf Mikro- als auch auf Makroebene untersuchen können,<sup>44</sup> gilt auch für die Goriška Brda. Eheverträge und eheliche Schenkungen sind eine ergiebige Quelle für die Untersuchung der Beziehungen zwischen Ehepartnern und zwischen Generationen. Sie ermöglichen nicht nur eine quantitative Analyse, die uns über die vorherrschenden Gewohnheiten informiert, sondern geben auch Einblicke in die Familien und die familiären Beziehungen in den einzelnen Haushalten und bieten Antworten auf die Frage, wie Einzelpersonen oder Familien in den verschiedenen Situationen rund um die Heirat ihrer Nachkommen reagiert haben. Durch den Abschluss von Eheverträgen und insbesondere durch eheliche Schenkungen hatte die Elterngeneration die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern zu kontrollieren oder zu verändern. Die Eheschliessung spielte eine wichtige Rolle bei der Übertragung von Erbschaften, da durch vorherige Vereinbarungen die vermögensrechtliche Seite der neuen Ehe rechtlich geregelt wurde, die nicht nur die Braut und den Bräutigam, sondern auch den Rest der Familie betreffen konnte. Dasselbe Prinzip lässt sich in der Testamentspraxis in Fagagna nachvollziehen.<sup>45</sup> Es muss auch geklärt werden, welche Schichten der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet formalrechtlich Formen der Eigentumsübertragung nutzten.

Die Ehe schuf, stärkte und erneuerte die wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen zwischen zwei Familien. Der Ehevertrag war der Rechtsakt, der zwei Familien zusammenführte. Die Bewohner der Goriška Brda schlossen solche Verträge in der Regel anlässlich der Heirat von Töchtern und Söhnen, die nicht als Universalerben bestimmt waren, ab. Der Ehevertrag legt daher die Höhe des Heiratsgutes und der Aussteuer der Braut sowie die Verhältnisse und die Rolle im Haushalt fest. Neben der Höhe des Heiratsgutes und der Aus-

steuer der Braut wurde im kombinierten Heirats- und Übergabevertrag auch der Besitztransfer auf den gewählten Universalerben vereinbart.

Die Verträge geben Einblick in die wirtschaftliche Grundlage der künftigen Ehe. Obwohl Frauen generell von der Vererbung von unbeweglichem Besitz ausgeschlossen waren, schmälerte dies nicht die Bedeutung der Beziehungen, die mit der neuen Familie aufgebaut wurden. Das Heiratsgut war die materielle und symbolische Grundlage dieser Beziehungen, da es ein Schuldverhältnis, das die Bindung vertiefte, oder einen Konflikt schuf,<sup>46</sup> den der Ehevertrag zu vermeiden suchte.

Es ist offensichtlich, dass die Notare im Untersuchungsgebiet bei der genauen Bezeichnung der Dokumente nicht präzise waren und die kombinierten Heirats- und Übergabeverträge oft nur mit dem Begriff «Ehevertrag» bezeichneten. Wenn ein Universalerbe heiratete, wurde in der Regel ein Vertrag über den Besitztransfer anlässlich der Heirat geschlossen, um die Übertragung des Erbes zu vereinbaren und die Erbanteile der übrigen Nachkommen festzusetzen. Der Vertrag legte die Beziehungen im Haushalt und die Erbfolge im Falle des Todes des Ehegatten und manchmal auch anderer möglicher Erben fest. Beim Abschluss eines kombinierten Heirats- und Übergabevertrags waren die Braut und der Bräutigam anwesend, ebenso ihre Väter. Die Mutter war präsent, wenn sie eine Entscheidung über ihr Vermögen im Vertrag traf oder ihr Mann bereits verstorben war. Der kombinierte Heirats- und Übergabevertrag offenbart eine Reihe von Transaktionen und Definitionen der Beziehungen zwischen den Familien und insbesondere innerhalb der Familie, in der die Braut und der Bräutigam lebten. Die untersuchte Stichprobe zeigt, dass der Grundbesitz in der männlichen Linie erhalten blieb. Bei Abwesenheit des Vaters weist der Heirats- und Übergabevertrag Elemente eines Gesellschaftsvertrags zwischen Brüdern, Onkeln, Enkeln und anderen Verwandten auf.<sup>47</sup> Wenn das Familienoberhaupt verstorben war, waren die Witwe, also die Mutter des Bräutigams, und ein Vormund «für den Fall der Fälle» anwesend, um sicherzustellen, dass der Heirats- und Übergabevertrag im Einklang mit dem Wunsch des Verstorbenen verfasst wurde. Dieser musste ein schriftliches oder – was zumeist der Fall war – ein mündliches Testament hinterlassen haben.

---

197

## Die Erbschaft der Söhne

Der Ehevertrag war mit dem Übergabevertrag der Eltern des Bräutigams verbunden, wenn es sich um einen designierten Universalerben handelte. Der eigentliche Besitztransfer auf den Sohn fand zum Zeitpunkt des Todes des Vaters statt. Es gibt jedoch Fälle, in denen das Vermögen gemeinsam von Vater

und Mutter übergeben wurde und zu ihren Lebzeiten auf den Übernehmer überging. Vor allem Mütter übertrugen ihren Anteil am Erbe, beispielsweise das Heiratsgut, oft sofort per Ehevertrag auf den ausgewählten Universalerben und behielten sich dafür ein lebenslanges Nutzungsrecht vor. In jedem Fall behielten sich die Eltern den Unterhalt auf Lebenszeit vor, in einigen wenigen Fällen legten sie zusätzlich einen jährlichen Betrag fest, den der Sohn dem Vater für seinen persönlichen Bedarf zu überlassen hatte. In diesem Fall kann man sagen, dass die kombinierten Heirats- und Übergabeverträge den Unterhalt in Zeiten von Krankheit oder Gebrechen garantierten.<sup>48</sup>

Auch wenn der Vater seinem Sohn das Vermögen übertragen hatte, konnte der Vertrag für ungültig erklärt werden, wenn der Sohn die Vereinbarungen nicht respektierte und einhielt.<sup>49</sup> Interessanterweise wurde in den meisten Fällen der Zusatz «im Rahmen der Möglichkeiten der Familie» hinzugefügt. Die Forderungen der Eltern bedeuteten also, dass sie die gleiche soziale Position beibehalten wollten, die sie zuvor innehatten oder die ihre Nachfolger haben würden. Klauseln, in denen der Vater verlangte, dass im Falle seines Todes die Ehefrau die Herrin (in Bezug auf die Entscheidungsfindung) sein sollte, waren üblich. In einigen wenigen Fällen wurde ein gemeinsamer Haushalt gegründet, in dem die Mutter und die Braut gemeinsam Entscheidungen trafen. Das war dann der Fall, wenn eine Braut aus einer prominenten und wohlhabenden Familie in das Haus kam und ein extrem grosses Heiratsgut und eine hohe Aussteuer mitbrachte. Knapp die Hälfte der untersuchten Übergaben verlangte ausdrücklich den Gehorsam des Beschenkten und die Wahrung der Autorität des Übergebers oder beider Elternteile.<sup>50</sup> Diese Klauseln finden sich nicht in Übergabeverträgen von wohlhabenden Mitgliedern der Gemeinschaft, die dem Kind bei der Heirat einen Teil des Vermögens überliessen, der ihm zusammen mit dem Beitrag der Ehefrau ein wirtschaftliches und standesgemäßes Leben ermöglichte. In den Verträgen trafen Eltern manchmal Vorkehrungen für ihr Seelenheil. In etwas weniger als der Hälfte der Übergabeverträge wurde die Anzahl Messen festgelegt, die nach dem Tod für den Übergeber und seinen Ehepartner abgehalten werden sollten. Es lässt sich schliessen, dass diese Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen wurden, wenn die Eltern eine höhere Anzahl Messen wünschten als üblich. War das Erbe durch Heirats- und Übergabeverträge bereits geregelt, war ein Testament nicht notwendig.

Eheverträge, die zugleich Übergabeverträge sind, enthalten auch Bestimmungen über die Höhe der Erbanteile der Geschwister des Besitznachfolgers. In den meisten Fällen wurden die Erbanteile genau festgelegt, aber in drei Verträgen steht die Formulierung, die wir häufig bei der Festlegung der Aussteuer der Braut finden, dass die Erbanteile «der Sitte und dem Vermögen der Erbschaft entsprechend» sein sollen. Den übrigen Söhnen wurden bei der Heirat

Erbanteile in Form eines Heiratsgutes und einer Aussteuer zugeteilt. Mit dieser Auszahlung verzichteten sie auf weitere Ansprüche auf das Erbe. Bei denjenigen, die bereits verheiratet waren und ein Heiratsgut und eine Aussteuer erhalten hatten, wurde dem Ehevertrag des Universalerben ein Vermerk hinzugefügt, dass sie ihr Erbe bereits erhalten hätten und ihnen gegenüber keine weiteren Verpflichtungen bestünden.

## Die Erbschaft der Töchter

Es war üblich, den Besitz in der männlichen Linie zu halten, aber wenn es keine Söhne gab, konnte eine Tochter die Besitznachfolge antreten, und ein Schwiegersohn wurde ins Haus geholt. Das Vermögen wurde als Beitrag der Tochter betrachtet, und das Heiratsgut und die Aussteuer wurden vom Schwiegersohn ins Haus gebracht. Er behielt das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen oder stellte sie der Familie zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. In diesem Fall wurde sein Beitrag zum Vermögen im Ehevertrag verbucht. Hatte das Paar keine Kinder, hatte der Schwiegersohn nur ein lebenslanges Nutzungsrecht am Besitz der Ehefrau.

Die übrigen Töchter mit Erbansprüchen erhielten durch den Heiratsvertrag ein Heiratsgut und eine Aussteuer zugesprochen. Die Aussteuer wurde zum Zeitpunkt der Heirat übergeben, und zwar in der Regel in mehreren Raten über einen Zeitraum zwischen einem und zehn Jahren. Im untersuchten Zeitraum bestand die Aussteuer aus Kleidung und Schuhen, Textilien für den Haushalt, einer Bettstatt mit dem dazugehörigen Bettzeug, einer Truhe und – bei wohlhabenden Bräuten – aus weiteren Möbelstücken. Das Heiratsgut bestand aus Bargeld und dessen Höhe wurde stets schriftlich festgehalten. In der ausgewählten Stichprobe von Verträgen lag der durchschnittliche Wert des Heiratsgutes bei 231 Gulden. Das höchste Heiratsgut belief sich auf 700 Gulden, das niedrigste auf 40 Gulden. In einigen Fällen wurde angegeben, dass der Anteil der Braut am Erbe geringer war, aber ihr Bruder, der Universalerbe, ein höheres Heiratsgut beisteuerte oder dass ihr ein Vermächtnis gemäss dem Testament eines unverheirateten Verwandten oder ihrer verstorbenen Eltern ausgezahlt wurde. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle wurde der Wert der Aussteuer festgelegt, während in den anderen Fällen die Formulierung zu finden ist, dass die Aussteuer der Braut «nach den Mitteln der Familie oder des Erbes und den Sitten des Landes» zu bemessen sei. Der geschätzte Durchschnittswert einer Aussteuer liegt bei 209 Gulden, der höchste Wert bei 400 Gulden und der niedrigste bei 15 Gulden. In weniger als der Hälfte der Fälle wurde eine «Aussteuererhöhung» in den Vertrag aufgenommen. In der Regel war dies ein zusätzliches Stück teurerer Textilien wie Klei-

dung oder Bettwäsche, oft aber auch eine bestimmte Anzahl von Rindern oder Kleintieren. Das Heiratsgut und die Aussteuer wurden als Eigentum der Ehefrau im Vermögen ihres Mannes verbucht und gingen in dessen Verwaltung über. Der Ehemann trug den Wert des Heiratsgutes seiner Frau im Grundbuch auf seinem Grundbesitz ein. In Eheverträgen werden Heiratsgut und Aussteuer als «Anteil des Vaters und der Mutter am Erbe» bezeichnet. Zu dieser Formulierung wurde häufig hinzugefügt, dass es sich dabei auch um «den Erbanteil der Grosseltern und aller Nebenzweige» handelt, um unvorhergesehene Komplikationen bei der Erbfolge nach dem neuen Gesetzbuch zu vermeiden. Wie die Töchter erhielten auch die Söhne, die keine Universalerben waren, ein Heiratsgut und eine Aussteuer. Einige Eheverträge enthalten keinen Artikel über die Eintragung dieser Vermögenswerte. Eine Untersuchung des Notariatsregisters, das Einträge für das ganze Jahr enthält, zeigt, dass einige Personen das Vermögen der Braut oder des Bräutigams später eingetragen haben.<sup>51</sup> Das geschah aus zwei Gründen: Entweder hing es mit der Bewertung der Aussteuer zusammen, wenn sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Ehevertrags die Aussteuer noch in Entstehung befand, sodass ihr Wert nicht geschätzt werden konnte. Oder der Beitrag der Braut oder des Bräutigams wurde erst bei der endgültigen Auszahlung des Heiratsgutes und der Aussteuer erfasst. Die Termine und Raten der Heiratsgutzahlungen waren zwar vertraglich festgelegt, es ist aber offensichtlich, dass sich diese wegen der wirtschaftlichen Situation der Familie manchmal verzögerten. Gewöhnlich erhielten die abgefundenen Erben gleich hohe Erbanteile, doch finden sich auch einzelne Fälle, in denen diese unterschiedlich hoch ausfielen. Nach dem ABGB sollten die Erbanteile gleich sein, um spätere Ansprüche auf gleichberechtigte Erbteile zu vermeiden.

Die Notwendigkeit, alle Positionen im Haushalt zu besetzen, besonders die Notwendigkeit, einen verstorbenen Ehemann zu ersetzen, der die härteste körperliche Arbeit verrichtete, zeigt sich bei jungen Witwen, die Kinder hatten, den Hof verwalteten und einen neuen Ehemann brauchten, um den Betrieb am Laufen zu halten. In solchen Fällen übergaben sie dem künftigen Gatten sogar ihr eigenes Vermögen. Wenn in der Familie Bedarf an einem arbeitsfähigen Mann bestand, verbesserte dies, neben der Höhe seines Vermögens, die Stellung des künftigen Schwiegersohns. Nach dem Tod des Universalerben Luka Blažič, der drei kleine Kinder, seine Witwe Ana, seinen alten Vater Bartolomej und seinen geistig behinderten Bruder Mihael zurückliess, befand sich die Familie in einer Krise, da ein arbeitsfähiger Mann fehlte. Bartolomej Blažič arrangierte die Heirat Anas mit Štefan Velišček, der in Bartolomejs Haus einzog. Im Ehevertrag legte Štefan fest, dass das Heiratsgut und die Aussteuer, die aus 200 Gulden, zwei Ochsen, zwei Kühen und zwei Kälbern bestand, der ganzen Familie zur Verfügung stehen sollten, dass aber all dies sein Eigentum

bleiben sollte. Weder sein Schwiegervater noch dessen Gläubiger sollten ein Recht darauf haben. Ana hingegen überliess ihrem zukünftigen Ehemann bei der Heirat die Hälfte ihres Vermögens.<sup>52</sup>

## Vererbung zwischen Ehegatten

In einem Drittel der Fälle bestimmten die Eheverträge die Erbfolge bezogen auf das Vermögen der Braut und des Bräutigams im Falle des Todes der einen oder des anderen, da die Ehe keinen Anspruch auf das Erbe des verstorbenen Ehepartners begründete.<sup>53</sup> Wenn während der Ehe Kinder geboren wurden, waren diese Erben des Vermögens ihres Vaters und ihrer Mutter. In der Regel hatte der überlebende Ehegatte entweder lebenslang nur Anspruch auf einen Teil oder aber auf die Gesamtheit des Vermögens des oder der Verstorbenen als Nutzen genuss. Im Falle einer Witwenschaft behielt die Frau ihr Heiratsgut und ihre Aussteuer. In den meisten Fällen hatte sie jedoch nur dann Anspruch auf den vereinbarten Anteil am Nachlass ihres Mannes, wenn sie Witwe blieb. Falls sie wieder heiratete, erhielt sie das Heiratsgut und die (restliche) Aussteuer, das heißt das Vermögen, das sie von zu Hause mitgebracht hatte, zurückerstattet. Im Falle des Todes der Ehefrau und in Ermangelung von Nachkommen behielt der Ehemann entweder ihr Heiratsgut zur lebenslangen Nutzung oder er war verpflichtet, es an die Familie oder die Erben der Ehefrau zurückzugeben. Im benachbarten Friaul heirateten jüngere Witwer deshalb oft eine Schwester ihrer verstorbenen Frau, damit sie das Heiratsgut nicht zurückgeben mussten.<sup>54</sup> Diese Praxis lässt auf eine Strategie der Erhaltung des Eigentums innerhalb der Familie und der Blutsverwandtschaft schliessen. Eine Witwe oder ein Witwer, die oder der in eine neue Familie einheiratete, hatte keinen Anspruch auf das Vermögen der vorherigen Familie. Wenn das Paar keine Nachkommen hatte, konnte die Familie je nach Ausgangslage unterschiedliche Lösungen finden. Gab es in der Familie keine männlichen Nachkommen oder überhaupt keine Nachkommen außer dem Universalerben, wurde die Ehefrau als Erbin des Ehemannes anerkannt. In einigen Fällen erbte die Witwe oder der Witwer die Hälfte des Vermögens, und der Rest wurde nach dem Gesetz aufgeteilt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Frauen aus der Mittelschicht langsam zu Besitzerinnen oder Mitbesitzerinnen von Grundstücken. Einige Ehemänner verschenkten einen Teil ihres Besitzes, um die Zukunft ihrer Frauen im Falle ihres Todes zu sichern, andere Frauen wurden in einem Testament bedacht, oder beide Ehegatten wurden als Besitzer eingetragen. Das Bestreben, den Witwen ein friedliches und würdiges Leben zu sichern, wird offensichtlich. Die Anweisung an die Erben, für ihren Unterhalt zu sorgen, ist in dieser Hinsicht aufschlussreich.

Üblich waren Bestimmungen, die sicherstellten, dass die Witwe eine führende Rolle bei der Verwaltung des Hauses hatte und dass jeder Nachkomme, der sie schlecht behandelte, aus dem Haushalt entfernt werden konnte.

Die Erhaltung von Vermögenswerten innerhalb der Blutsverwandtschaft lässt sich auch in Übergabeverträgen nachverfolgen, in denen Vermögenswerte von kinderlosen Ehegatten an ihre Verwandten vererbt werden. Dies ist eine der Situationen, in denen beide Geschlechter hinsichtlich der Bedingungen für die Erbfolge im Allgemeinen gleichgestellt waren. Wenn ein Grundstück an einen männlichen Verwandten vererbt wurde, erbten bei seinem Tod die Kinder, während die Ehefrau ein lebenslanges Nutzungsrecht genoss. Gab es keine Kinder, erbte die Ehefrau. Das Gleiche galt, wenn der Besitz an eine weibliche Verwandte vererbt wurde. Ihr Ehemann erbte nur, wenn sie keine Kinder hatten.

## **Erbschaft von Pächtern**

Pächter mit mittelfristigen Verträgen und Erbschaftsverträgen verzichteten bei der Heirat des designierten Universalerben vertraglich auf das Pachtrecht. Wie oben dargelegt, gab es nur wenige solche Verträge, da kurzfristige Verträge überwogen. Pächter mit kurzfristigen Verträgen hatten keinen Einfluss auf die Übergabe des Landes. Nach dem Tod des Pächters übertrug der Eigentümer, wenn er damit einverstanden war, den Vertrag auf dessen Sohn oder Schwiegersohn oder handelte ihn neu aus. Ausserdem konnte er im Fall von Misswirtschaft den Vertrag schon früher auf den Sohn oder Schwiegersohn übertragen oder ihn kündigen und mit einem anderen Pächter einen neuen abschliessen. Heiratsgut und Aussteuer der Frauen wurden nirgendwo eingetragen, da dies für jemanden, der keinen (eingetragenen) Besitz innehatte, nicht möglich war. Wie bereits erwähnt, wurde das Heiratsgut der Braut im Grundbuch des Ehemannes eingetragen. Hatte der Ehemann keinen Grundbesitz, war dies nicht möglich. Untersuchungen zeigen, dass diese Familien in der Regel arm waren und das Heiratsgut oder die Aussteuer oft von geringem Wert waren und Gegenstände für den täglichen Gebrauch, Lebensmittel oder ein Tier umfassten. Das Erbe wurde in der Regel sehr niedrig bewertet, und Heiratsgut oder Aussteuer hatten mehr als den Wert des notwendigen Anteils am Erbe. Ausserdem waren die Kosten für die Beerdigung und das Erbschaftsverfahren oft höher als das geschätzte Erbe. Die arme Pächterklasse mit kurzfristigen Verträgen stützte sich nur auf mündliche Vereinbarungen. Wurde das Eigentum anders aufgeteilt als im ABGB vorgeschrieben, erachtete der Staat diese Vereinbarung nicht als rechtsverbindlich. Auch konnte der Landbesitzer nach dem Tod des Bauern einen anderen Pächter wählen.

## Schlussfolgerung

Die Übertragung der Vermögensrechte und -pflichten eines Verstorbenen auf die Erben spielt in der Gesellschaft eine äusserst wichtige Rolle. Mit dem Erbe werden in der Regel auch die soziale Stellung und die Macht des Verstorbenen übertragen, die durch das Vermögen gesichert sind. Die Vererbungspraxis in der Goriška Brda war durch eine Mischung aus Privilegien und Pflichten des Universalerben gekennzeichnet. Sie hat zu Ungleichheit zwischen Besitznachfolgern und deren Geschwistern sowie zwischen den Geschlechtern geführt. Aufgrund der Bedeutung und des Konfliktpotenzials wurde das Erbe durch die Abwägung von drei ineinander greifenden Faktoren wirksam geregelt: das Interesse des Einzelnen, das Interesse der Familie und die vom Staat festgelegten gesetzlichen Bestimmungen. Die geringe Zahl der überlebenden Kinder im Untersuchungszeitraum eröffnete den sogenannten weichenden Erben die Möglichkeit, in andere Haushalte einzuhiraten.<sup>55</sup> Die Heirat begründete keinen Anspruch auf das Erbe des verstorbenen Ehepartners, da die Nachkommen und Verwandten in dem vorherrschenden Regime der ehelichen Gütertrennung Vorrang hatten. Der untersuchte Zeitraum erstreckt sich über die ersten Jahrzehnte nach dem Ende der napoleonischen Eroberungskriege und der letzten grossen Hungersnot von 1815, die sicherlich Auswirkungen auf die Demografie hatte. Die geringere Zahl überlebender Kinder ermöglichte es den meisten, Erbe zu werden oder einen verfügbaren Hof zu pachten, was die Praxis der Unteilbarkeit und des Universalerbes erleichterte.

203

Die Strategien der Besitznachfolge in der Goriška Brda zeigen, dass die Bewohner der Region in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rational handelten. Wie die Forschung festgestellt hat, hingen die Strategien von einer Reihe von Faktoren ab, darunter die soziale Stellung der Familie, demografische Variablen, Umweltbedingungen, die Art der Kulturen und Anbausysteme, der Grad der Selbstversorgung und die Möglichkeit, Einkommen aus ergänzenden Tätigkeiten zu erzielen.<sup>56</sup> Aufgrund der geringen Grösse der Höfe praktizierte die Bevölkerung die Unteilbarkeit des Hofes und bewahrte das Erbe innerhalb des Haushalts, was die Versorgung im Alter sicherstellte.<sup>57</sup> Insbesondere die Übertragung von Grundbesitz, das heisst vor allem von Ackerland, in ungeteilter Form auf einen Erben zeigt angesichts des wirtschaftlichen und symbolischen Wertes, den das Land hatte, dass die Bewohner die Frage der Erbfolge nicht dem Gesetz oder dem Willen der Nachkommen überliessen.

Auftaktbild: Ehevertrag der Familie Kamušič mit der Einsetzung eines Universalerben aus dem Jahr 1851 (aufbewahrt im Regionalmuseum Goriški muzej).

- 1 M. Lanzinger, J. Maegraith, «Houses and the Range of Wealth in Early Modern Gender- and Intergenerational Relationships», *Jahrbuch für Europäische Geschichte – European History Yearbook* (S. Derix, M. Lanzinger [Hg.], *Housing Capital. Interdisciplinary Perspectives on a Multifaceted Resource*), 18, 2017, S. 14–34.
- 2 A.-L. Head-König, «Inheritance Regulations and Inheritance Practices, Marriage and Household», in: Ead., P. Pozsgal (Hg.), *Inheritance Practices, Marriage Strategies and Household Formation in European Rural Societies*, Turnhout 2012, S. 17–48.
- 3 S. Vilfan, *Pravna zgodovina Slovencev*, Ljubljana 1996, <https://hdl.handle.net/11686/file25300>.
- 4 J. Goody, J. Thirsk, E. P. Thompson (Hg.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200–1800*, Cambridge 1976; P. Laslett, R. Wall (Hg.), *Household and Family in the Past Time*, Cambridge 1972; G. Levi, *Nematerialna dediščina: živiljenjska pot piemontskega eksorcista iz XVII. stoletja*, Ljubljana 1995.
- 5 Derix/Lanzinger (wie Anm. 1), S. 1–13.
- 6 R. Pavlovec, «Brda», in: I. Vrišer, Id. (Hg.), *Enciklopedija Slovenije*, Bd. 1, S. 361.
- 7 A. Panjek, «O mejnosti Goriške grofije v baroku – gospodarski in družbeni pogled», in: F. Šerbelj (Hg.), *Barok na Goriškem – Il barocco nel Goriziano*, Nova Gorica/Ljubljana, S. 167–172.
- 8 V. Valenčič: «Vinogradništvo», in: P. Blaznik et al. (Hg.), *Gospodarska in družbena zgodovina Slovencev: zgodovina agrarnih panog*, Ljubljana 1970, Bd. 1, S. 279–308.
- 9 Ein Pachtfeld war 0,36 ha gross, acht Pachtfelder umfassten daher etwa 2,8 ha.
- 10 Archivio di stato di Gorizia (ASG), Catasti sec. XIX–XX, Elaborati, Operato d'estimo della Comune di Cerou superiore ed inferiore, 15.
- 11 Archivio di stato di Trieste (AST), Catasto franceschino, Elaborati catastali, Operato d'estimo della Comune di San Martino (Quisca), 678.
- 12 ASG, Catasti sec. XIX–XX, Elaborati, Operato d'estimo della Comune di Medana, 39.
- 13 Die Pacht war ein Vertragsverhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter des Landes. Zu den Grundherren zählten wir vor allem die Adelsfamilien und die Kirche, aber auch bürgerliche Grundbesitzer vergaben Land in Pacht. Es gab mehrere Arten von Verträgen. Sie wurden für einen kurzen Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vgl. Panjek (wie Anm. 7), S. 167–172. Pächter mit kurzfristigen Verträgen hatten nicht die Möglichkeit, das Recht auf Bewirtschaftung eintragen zu lassen, und damit auch nicht die Möglichkeit, die Hofnachfolge rechtlich zu regeln.
- 14 Es handelte sich um Familien, die teils eigenes, teils gepachtetes Land bewirtschafteten. Das Verhältnis variierte von überwiegend gepachtetem Land bis hin zu überwiegend eigenem Land.
- 15 Bäuerliche Grundeigentümer hatten ebenfalls entweder kleine Höfe oder so grosse, dass sie teilweise verpachtet wurden.
- 16 Dabei handelte es sich um einige der Familien von Mitarbeitern des Bezirksgerichts Kojško.
- 17 T. Gomiršek, «Integriranje dohodkov in socijalni položaj: kmečka gospodinjstva v Goriških brdih (19. stoletje)», in: A. Panjek, Ž. Lazarević (Hg.), *Preživetje in podjetnost: integrirana kmečka ekonomija na Slovenskem od srednjega veka do danes*, Koper 2018, S. 279–304.
- 18 J. Goody, *Evropska družina*, Ljubljana 2003.
- 19 In seiner Erörterung der englischen Gesellschaft in der Neuzeit zeigt Laslett, wie soziale Unterschiede innerhalb ein und derselben Klasse bestehen konnten, was ein allgemeines Merkmal in den euro-

päischen Gesellschaften während des Ancien Régime war. P. Laslett, *The World We Have Lost*, London 2005.

20 Eine Erbpacht war «ein vererbbares und übertragbares dingliches Recht auf die dauerhafte Nutzung fremden landwirtschaftlichen Bodens». Der Erbpächter wurde als Besitzer des Landes eingetragen, für das er einen bestimmten Pachtzins zahlte. Vgl. S. Vilfan, «Agrarna premoženska razmerja», in: *Gospodarska in družbena zgodovina Slovencev*, Ljubljana 1980, Bd. 2, S. 403–479. Die Erbpächter wurden als Besitzer des Grundstücks eingetragen, während Pächter mit günstigen Verträgen das Recht auf Bewirtschaftung eintragen lassen konnten. Beide hatten die Möglichkeit, die Erbfolge zu regeln.

21 T. Gomiršek, «Vrste zakupnih pogodb v Goriških brdih v prvi polovici 19. stoletja», *Zgodovinski časopis*, 1–2, 2017, S. 164–185.

22 T. Fanfani, *Economia e società nei domini ereditari della monarchia asburgica nel settecento: (le contee di Gorizia e Gradisca)*, Mailand 1979.

23 T. Gomiršek, «Delo in položaj žensk v Goriških brdih 19. stoletja», *Goriški letnik*, 33–34, 2010, S. 335–369.

24 J. C. Davis, *Vzpon z dna: slovenska kmečka družina v dobi strojev*, Ljubljana 1989.

25 Derix/Lanzinger (wie Anm. 1); Panjek/Lazarević (wie Anm. 17).

26 Wir zitieren die Aussage der minderjährigen Ursula bei der Vormundschaftsbehörde in Kojško vom 15. Februar 1832 (aus dem Italienischen übersetzt von den Redaktion): «Ich, Ursula, minderjährig und hier anwesend, willige in die Heirat mit Mihael, Sohn des Štefan Lenardič von Osredek, ein, weil ich an ihm Wohlgefallen habe, weil er für seinen Fleiss bekannt ist und weil er Pächter des Landes von Herrn Coronini geworden ist, das früher Anton, Sohn des verstorbenen Matija Lenardič, besass, sodass diese Heirat zu meinem Vorteil ist.» ASG, Giudizio distrettuale del circondario Gorizia, 85, inv. 259.

27 W. Seccombe, *A Millennium of Family Change. Feudalism to Capitalism in Northwestern Europe*, London 1995.

28 Diözesanarchiv Koper (ŠAK), Ž Blj MKP I 1785–1819, MKP II 1819–1860, Ž Foj MKP I 1830–1835, Ž Gdn MKP I 1785–1822, MKP II 1823–1857., Ž Koz MKP I 1785–1832, MKP II 1835–1920, Ž Kož MKP A 1786–1822, MKP I 1823–1920.

29 Das Alter aller Bräutigame und Bräute, einschließlich der Witwen und Witwer, wurde analysiert. Im Durchschnitt waren die Bräutigame 27,8 Jahre und die Bräute 24,2 Jahre alt. Das Durchschnittsalter bei der ersten Eheschließung, also ohne die Eheschließungen von Witwen und Witwern, lag bei 26,5 Jahren für Männer und 23,7 Jahren für Frauen.

30 Gomiršek (wie Anm. 23), S. 127–166.

31 Das Durchschnittsalter bei der Wiederverhei-

ratung von Witwern und Witwen lag bei 37,7 beziehungsweise 31,7 Jahren.

32 O. Raggio, *Faide e parentele. Lo Stato genovese visto dalla Fontanabuona*, Turin 1997.

33 Vilfan (wie Anm. 3).

34 Es gibt viele Beispiele von Familien, die sich aufgrund der geringen Grösse ihrer Höfe dafür entschieden haben, ihr gesamtes Vermögen oder den grössten Teil davon an einen ausgewählten Erben zu transferieren. Ein solches Beispiel ist das von Nordspanien, siehe O. Rey Castelao, «Inheritance, Marital Strategies, and the Formation of Households in Rural North-Western Spain», in: Head-König/Pozsgal (wie Anm. 2), S. 75–99.

35 L. Morassi, *Innovazioni costanti nella pratica testamentaria. Strutture familiari e patrimoniali a Fagagna tra Sei e Ottocento*, Udine 1980.

36 S. Holmlund, «Family Strategies or Individual Choice? Marriage and Inheritance in a Rural Swedish Community», in: Head-König/Pozsgal (wie Anm. 2), S. 231–260.

37 Vilfan (wie Anm. 3).

38 *Občni deržavljanski zakonik za vse nemške dedne dežele avstrijskega cesarstva*. C. k. dvorne in deržavne tiskarnice, 1811–1853.

39 ASG, Archivio Coronini Cronberg, 323.

40 T. Gomiršek, *Gospodarska, socialna in kulturna zgodovina kmečkih družin v Goriških brdih v predmarčni dobi (območje Kojškega, Števerjana in sosednjih vasi)*, Dissertation Univerza na Primorskem, Koper 2016.

41 ABGB, § 732 (wie Anm. 38).

42 Gomiršek (wie Anm. 40).

43 Morassi (wie Anm. 35).

44 L. Stone, *The Family, Sex and Marriage in England 1500–1800*, London 1990.

45 Morassi (wie Anm. 35).

46 Raggio (wie Anm. 32).

47 *Ibidem*.

48 Morassi (wie Anm. 35).

49 Regelungen zur Wahrung der Autorität der Übergeber, zur Stellung der zukünftigen Ehefrauen und der unverheirateten Geschwister und zur Erbteilung zeigen, dass die Verwandtschaft ein sozialer Raum des Zusammenhalts und der Loyalität, aber auch der Konkurrenz und des Konflikts war. M. Lanzinger, *Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenspraxis im 18. und 19. Jahrhundert*, Böhlau 2015, <http://library.oapen.org/handle/20.500.12657/33091>.

50 In vielen europäischen Gemeinschaften wurde eine Reihe von Strategien angewandt, um die Autorität der Eheleute bis zu ihrem Tod zu erhalten. Vgl. Head-König (wie Anm. 2).

51 ASG, Giudizio distrettuale del circondario Gorizia, 87, Contratti notarili, 11. 2. 1819, 12. 2. 1819.

52 ASG, Giudizio distrettuale del circondario Gorizia, 87, Contratti notarili, 18. 2. 1819.

**53** Ähnlich argumentiert Margaretha Lanzinger am Beispiel der Eigentumsübertragung in Tirol. Vgl. Lanzinger/Maegraith (wie Anm. 1).

**54** A. Nicoloso Ciceri, *Tradizioni popolari in Friuli*, Chiandetti 1983.

**55** Spanische Forscher:innen, die sich mit dem System der unteilbaren Erbschaft befasst haben, haben festgestellt, dass die Heirat der weichenden Geschwister von der Frage abhing, ob neue oder freie Positionen in bestehenden Haushalten geschaffen werden konnten. Vgl. R. Congost, L. Ferrer Alòs, J. Marfany, «The Formation of New Households and Social Change in a Single Heir System: the Catalan Case,

*Eighteenth Century», in: Head-König/Pozsgal (wie Anm. 2), S. 49–73.*

**56** Head-König (wie Anm. 2), S. 17–48.

**57** In vielen Gebieten Europas herrschten Universalnachfolgesysteme vor, deren Hauptzweck darin bestand, Eigentum, insbesondere Grund und Boden, innerhalb einer einzigen Familie zu halten. Vgl. M. P. Arrizabalga, «The Steam Family in the French Basque Country: Sare in the Nineteenth Century», *Journal of Family History*, 22, 1, 1997, S. 50–69.



Abb. 1. Šlovrenc: Dorf und Landschaft in Goriška Brda (aufbewahrt im Regionalmuseum Goriški muzej).